

SITZUNGSBERICHT  
in der Rechtssache C-338/90\*

## I — Sachverhalt

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, die Hamlin Electronics GmbH, (im folgenden: Klägerin) führte in der Zeit von Juni bis Dezember 1989 Reedschalter ohne Quecksilber, die sie im Sammelzollanmeldeverfahren unter der Code-Nr. 8536 5000 9930 zur Verzollung anmeldete, aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Beklagte des Ausgangsverfahrens, das Hauptzollamt Darmstadt, (im folgenden: Beklagter) entsprach zunächst dem Antrag auf Zollaussetzung, die für diese Code-Nummer nach der Verordnung (EWG) Nr. 1656/59 des Rates vom 29. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (ABl. L 167, S. 1) vorgesehen ist, durch die die Geltung der unter dem gleichen Titel veröffentlichten Verordnung (EWG) Nr. 3696/88 des Rates vom 18. November 1988 (ABl. L 329, S. 1) für das zweite Halbjahr 1989 verlängert wurde.

Beide Verordnungen enthielten im Anhang unter dem KN-Code (Kombinierte Nomenklatur) ex 8536 5000 folgende Warenbezeichnung

„Reedschalter in Form eines Glasgehäuses, mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten auf Metallzungen und einer kleinen Menge Quecksilber“.

Mit Nachforderungsbescheid vom 29. Januar 1990 forderte der Beklagte dann den durch die Gewährung der Zollaussetzung nicht erhobenen Zoll in Höhe von 152 702 DM von der Klägerin mit der Begründung nach, die Reedschalter ohne Quecksilber fielen unter die Code-Nr. 8536 5000 9990; für die keine Zollaussetzung gelte.

Zur Begründung der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Tarifauffassung des Beklagten sei unzutreffend, weil er den Wortlaut der Warenbezeichnung zur Code-Nr. 8536 5000 9930 falsch interpretiere. Diese Warenbezeichnung sei dahin auszulegen, daß Reedschalter mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten auf Metallzungen und mit nicht mehr als einer kleinen Menge Quecksilber durch die in den obengenannten Verordnungen vorgesehenen Maßnahmen begünstigt werden sollten.

Insbesondere könne die Fassung im Text des deutschen Gebrauchs-Zolltarifs seit 1. Januar 1990 („mit einer kleinen Menge Quecksilber“) nicht für die Auslegung dieser Warenbezeichnung herangezogen werden, da nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ausschließlich der Text der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen verbindlich sei. In diesen Verordnungen sei aber das im deutschen Gebrauchs-Zolltarif der „kleinen Menge Quecksilber“ hinzugefügte Wort „mit“ nicht enthalten. Der Text

\* Verfahrenssprache: Deutsch.

der Gemeinschaftsverordnungen sei vielmehr so auszulegen, daß Reedschalter „mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten ... und mit nicht mehr als einer kleinen Menge Quecksilber“ hätten begünstigt werden sollen. Diese Auslegung werde auch durch die englische und die französische Fassung der betreffenden Verordnungen bestätigt und sei auch deshalb sinnvoll, weil anderenfalls die umweltfreundlichen Reedschalter von der Vergünstigung ausgeschlossen würden.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, und vertrat die Ansicht, die ab 1. Januar 1990 geltende klarstellende Neufassung der Textstelle zu Code-Nr. 8536 5000 9930 des deutschen Gebrauchs-Zolltarifs zeige, daß die als Reedschalter ohne Angabe eines Quecksilbergehalts angemeldeten Waren von der Zollaussetzung ausgenommen seien und unter die Code-Nr. 8536 5000 9990 fielen. Im deutschen Gebrauchs-Zolltarif seien Reedschalter mit Quecksilber der Code-Nr. 8536 5000 9930 und Reedschalter ohne Quecksilber der Code-Nr. 8536 5000 9990 zugewiesen.

Das Hessische Finanzgericht hat Zweifel in bezug auf die Auslegung der streitigen Formulierung. Es ist der Auffassung, nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1989 in der Rechtssache 161/88 (Binder, Slg. 1989, 2415) stellten die Gemeinschaftszollvorschriften das einzige positive Recht auf dem betreffenden Gebiet dar. Ein von den nationalen Behörden verfaßter Gebrauchs-Zolltarif wie der deutsche stelle daher nur ein Handbuch für die Zollabfertigung dar. Ein solches Werk habe somit nur Hinweis-

charakter und könne keinesfalls dazu führen, den Vorrang des Gemeinschaftsrechts in Frage zu stellen.

Für den Streitfall sei daher nicht die Formulierung im deutschen Gebrauchs-Zolltarif, sondern allein die Fassung der im Einfuhrzeitraum gültigen Verordnungen (EWG) Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 des Rates maßgebend. Die deutsche Fassung dieser Verordnung könne aber — ebenso wie die englische und die französische Fassung — grammatikalisch dahin ausgelegt werden, daß auch Reedschalter ohne Quecksilber unter die Zollaussetzung fallen könnten.

Das Hessische Finanzgericht ersucht den Gerichtshof, im Wege der Vorabentscheidung über folgende Frage zu entscheiden:

Ist die Formulierung in der Tabelle II bzw. im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 3696/88 bzw. Nr. 1656/89 des Rates vom 18. November 1988 bzw. vom 29. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (ABl. L 329 vom 1. 12. 1988, S. 1, 8, bzw. ABl. L 167 vom 16. 6. 1989, S. 1, 5) ex 8536 5000 „Reedschalter in Form eines Glasgehäuses, mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten auf Metallzungen und einer kleinen Menge Quecksilber“ dahin gehend zu verstehen, daß die Reedschalter eine kleine Menge Quecksilber enthalten

müssen, um unter die Zollaussetzung zu fallen, oder bedeutet die oben angegebene Formulierung, daß Reedschalter ohne oder mit höchstens einer kleinen Menge Quecksilber unter die Zollaussetzung fallen sollen?

Der Beschluß des Hessischen Finanzgerichts vom 18. Oktober 1990 ist am 7. November 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt D. Krüger, Frankfurt am Main, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater R. Barents als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Rechtssache an die Vierte Kammer zu verweisen.

## II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist der Auffassung, bei der Beantwortung der Frage, ob die importierten Reedschalter die Voraussetzungen der im Einfuhrzeitraum gültigen Verordnungen Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erfüllten, seien eine

Reihe von Sachzwängen zu berücksichtigen, die sich aus dem einschlägigen Text dieser Verordnungen ergebe.

Die rein grammatikalische Interpretation der fraglichen Textstelle spreche für die Interpretation, die die Klägerin diesen Verordnungen gebe. Der Satz sei mithin vollständig so zu lesen:

„Reedschalter ... mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten ... und mit nicht mehr als einer kleiner Menge Quecksilber“.

Hätte der Ordnungsgeber die von dem Beklagten vertretene Auffassung gewollt, — d. h. daß nur Reedschalter mit Quecksilber von der Zollaussetzung erfaßt seien und nicht solche, die kein Quecksilber enthielten — hätte er eine andere Formulierung gewählt.

Daraus müsse gefolgert werden, daß die Reedschalter beim KN-Code ex 8536 5000 gar kein Quecksilber zu enthalten bräuchten, weil lediglich als Obergrenze eine kleine Menge Quecksilber toleriert werde.

Der Gesamtzusammenhang spreche für seine Auffassung. Die Zollaussetzungen nach den Verordnungen Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 betrafen Waren der Mikroelektronik und verwandter Bereiche. Entsprechend dieser Eigenart begrenzten die Verordnungen Waren, denen Zollaussetzungen gewährt würden, regelmäßig auf be-

stimmte Obergrenzen, wobei eine bestimmte Anzahl, bestimmte Abmessungen oder auch bestimmte Mengen nicht überschritten werden dürften.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Gemeinsamen Zolltarif seien bei dessen Auslegung im Zweifelsfall die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft heranzuziehen. Der Wortlaut in den anderen Amtssprachen bestätige aber ihre Auslegung der streitigen Formulierung. Besonders deutlich seien insoweit die englische und die französische Fassung.

Nach den Regeln der englischen Grammatik sei die Interpretation des Beklagten nicht möglich. Sollte das „not more“ auch auf „mercury“ bezogen werden, so hätte entweder nach „metal arms“ ein Komma stehen müssen oder das Gerundium „containing“ nach „metal arms and“ wiederholt werden müssen. Nur dann wäre klargestellt, daß Quecksilber enthalten sein müsse. Eine solche Formulierung sei aber nicht gewählt worden.

Reedschalter ohne Quecksilber seien technologisch gesehen denen mit Quecksilber vorzuziehen. Sie würden deshalb auch als die modernere Variante bezeichnet. Funktional könnten sie die technologisch überalterten Reedschalter mit Quecksilber immer ersetzen.

Schalter ohne Quecksilber würden heute für Verwendungszwecke bevorzugt, für die in der Vergangenheit die billigeren Schalter

mit Quecksilber aus Kostengründen verwendet worden seien. Das Quecksilber werde beim Herstellen von Schaltern nur verwendet, weil durch die Kombination seiner physikalischen Eigenschaften eine bewegliche elektrische Leitungsbrücke erreicht werde. Sein Aggregatzustand „flüssig“ erlaube ein Schließen bzw. Öffnen von elektrischen Stromkreisen jeweils abhängig von der Schalterlage. Das Quecksilber fließe zu den Kontakten, überbrücke den Spalt und schließe dadurch den Stromkreis oder es fließe weg, öffne den Spalt und unterbreche dadurch den Stromkreis. Bei Schaltern ohne Quecksilber werde der Schaltimpuls nicht durch eine örtliche Veränderung des Schalters gegeben, sondern es müsse eine entsprechende elektronische Lösung geschaffen werden.

Man könne deshalb die Aussage treffen, daß Reedschalter ohne Quecksilber besser und deshalb etwas teurer als solche mit Quecksilber seien. Die Sogwirkung im Markt nach modernen Schaltungen werde die heute bereits als überholt anzusehenden Schalter mit Quecksilber beseitigen.

Die Unternehmen, die in der Vergangenheit Quecksilberschalter in der Gemeinschaft hergestellt hätten, hätten diese Marktveränderungen ebenfalls erkannt. Die Nachfrage nach quecksilberfreien Schaltern habe unter anderem dazu geführt, daß Reedschalter entwickelt worden seien, die nur noch einen Quecksilberfilm enthielten, der mit bloßem Auge nicht mehr erkennbar sei. Faktisch sei insoweit ein Gleichstand mit quecksilberfreien Schaltern erreicht worden.

Der Sog im Markt nach solchen modernen Schaltern werde auch durch ihre Umwelt-

freundlichkeit unterstützt. Quecksilber sei ein Giftstoff. Unbrauchbar gewordene Waren, die Quecksilber enthielten, müßten gesondert beseitigt werden, weil sie Sondermüll darstellten. Soweit durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen eine solche Beseitigung vorgeschrieben werde, entstünden besondere zusätzliche Kosten. Diese Kosten könnten den Preisvorteil aufzehren oder sogar übersteigen.

Die Verwendung von quecksilberfreien Schaltern entspreche dem Ziel der Gemeinschaft, die Umweltpolitik zu verschärfen. Es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb schädliche Waren wie Schalter mit Quecksilber, die umweltschädlicher seien als die quecksilberfreien Schalter, durch eine Zollaussetzung begünstigt werden sollten.

In Artikel 130 r EWG-Vertrag würden die Aufgaben definiert, die von den Organen der Gemeinschaft zu erfüllen seien. Die Organe seien u. a. grundsätzlich verpflichtet, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Es verstehe sich deshalb von selbst, daß die Organe auf die Entwicklung „sauberer“ Technologien und umweltfreundlicher Produkte hinwirken müßten. Grundsätzlich hätten sie auch alles zu unterlassen, was das Fortbestehen von schädlichen Produkten oder Technologien zulasse oder sogar fördere.

Da die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft seien, seien die Zielsetzungen der Umweltpolitik im Rahmen aller anderen

Politiken zu beachten und zu integrieren. Die zollpolitischen Maßnahmen könnten daher nicht im Widerspruch zur Umweltpolitik stehen. Insbesondere könne abgeleitetes Gemeinschaftsrecht wie die Verordnung, mit denen die Kommission die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorgeschrieben habe, nicht gegen die in den EWG-Vertrag aufgenommenen Gemeinschaftsziele verstoßen. In diesen Verordnungen werde im übrigen an keiner Stelle darauf hingewiesen, daß die schädlichen Quecksilberschalter zur Abwehr von Versorgungsengpässen benötigt würden und das Versorgungsprinzip deshalb als vorrangig oder die Zielsetzung des Umweltschutzes als nachrangig angesehen werden müßte.

Vor diesem Hintergrund werde bei objektiver Betrachtungsweise klar, was mit der verwendeten Formulierung gemeint sei. Es solle — ausnahmsweise — eine kleine Menge Quecksilber toleriert werden. Keinesfalls werde gefordert, daß die Reedschalter mindestens eine kleine Menge schädlichen Quecksilbers enthalten müßten, um zollfrei eingeführt werden zu können.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens schlägt daher vor, die zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage wie folgt zu beantworten:

Die Formulierung in der Tabelle II bzw. im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 3696/88 bzw. Nr. 1656/89 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige indu-

strielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) ex 8536 5000 „Reedschalter in der Form eines Glasgehäuses, mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten auf Metallzungen und einer kleinen Menge Quecksilber“ ist dahin gehend zu verstehen, daß Reedschalter kein Quecksilber enthalten müssen, um unter die Zollausssetzung zu fallen. Enthalten solche Schalter nur eine kleine Menge Quecksilber, ist dies unschädlich für das Beanspruchen der Zollausssetzung.

Die erste Lesart („und einer kleinen Menge Quecksilber“) würde bedeuten, daß Reedschalter nur dann unter die Warenbezeichnung fielen, wenn sie eine kleine Menge Quecksilber enthielten. Nach der zweiten Lesart, nach der dieser Satzteil im Sinne von „und mit nicht mehr als einer kleinen Menge Quecksilber“ verstanden werde, und zwar im Zusammenhang mit dem vorangehenden Satzteil „mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten“, würden auch Reedschalter ohne Quecksilberanteil von der Warenbezeichnung erfaßt.

2. Die *Kommission* trägt vor, für die Auslegung der zum KN-Code ex 8536 5000 gehörenden Warenbezeichnung in den Verordnungen Nr. 3646/88 und Nr. 1656/89 könnten der Wortlaut selbst, der Sinnzusammenhang und die gesetzgeberische Intention der Zollausssetzung herangezogen werden.

Der Sprachvergleich mit der englischen Fassung („Reed switches in the form of a glass capsule containing not more than three electrical contacts on metal arms and a small quantity of mercury“) und der französischen Fassung („Interrupteur à lames se présentant sous la forme d'une capsule de verre contenant au maximum 3 contacts électriques fixés sur des tiges métalliques et une petite quantité de mercure“) der Warenbezeichnung favorisiere die zweite Lesart nicht.

Was den Wortlaut angehe, habe das vorliegende Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Recht darauf hingewiesen, daß allein der Wortlaut der Warenbezeichnung in den gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen für die Auslegung maßgeblich sein könne, nicht aber die von den deutschen Behörden in ihrem Gebrauchszolltarif übernommene Umschreibung. Die deutsche Fassung der in den obengenannten Verordnungen wiedergegebenen Warenbezeichnung könnte in zweierlei Weise verstanden werden.

Eine grammatikalische Würdigung dieser Formulierungen lasse eher darauf schließen, daß der durch das Wort „und“ („et“ bzw. „and“) verbundene zweite Satzteil gedanklich an die Präsenspartizipien „containing“ bzw. „contenant“ angefügt werden könne; dies würde lauten: „... containing not more than ... and [containing] a small quantity of mercury“ und „contenant au maximum ... et [contenant] une petite quantité de mercure“.

Auch die dänische, die spanische und die portugiesische Sprachfassung des KN-Code ex 8536 5000 deuteten dahin, daß die Warenbezeichnung im deutschen im Sinne von „mit einer kleinen Menge Quecksilber versehen“ zu verstehen sei.

Was den Sinnzusammenhang angehe, so hätten die in der Kombinierten Nomenklatur verwendeten Warenbezeichnungen die Aufgabe, ein bestimmtes Produkt positiv und möglichst präzise zu beschreiben. Würde man die von der Klägerin geltend gemachte Lesart zugrunde legen („Reedschalter ... mit nicht mehr als einer kleinen Menge Quecksilber“), bliebe dieser Anspruch hier unerfüllt. Mit einer solchen Beschreibung wären Produkte mit zumindest einer kleinen Menge Quecksilber abgegrenzt von solchen mit einer jedenfalls anderen, aber doch größeren, wenn nicht logischerweise sogar großen Menge verwendeten Quecksilbers. Eine solche Beschreibung wäre als Abgrenzung anders als bei der klaren Benennung von „nicht mehr als drei elektrischen Kontakten“ recht vage, weil dann nicht erkennbar wäre, welche Quecksilbermenge noch unter die Warenbezeichnung fiel und welche nicht (mehr). Außerdem verlaufe die für eine Abgrenzung im Rahmen der Zollaussetzung relevante technologische Trennlinie zwischen Reedschaltern ohne Quecksilberzusatz, den sogenannten „Trockenschaltern“, und solchen mit Quecksilberzusatz, den sogenannten „Naßschaltern“.

Was die Intention des Gemeinschaftsgesetzgebers angehe, so komme Zöllen bei autonomen Zollaussetzungen eine eindeutig wirtschaftliche Rolle zu und Zollaussetzun-

gen dürften daher nur aus präzisen Gründen gewährt werden, um insbesondere Gemeinschaftsunternehmen die Möglichkeit zu geben, sich für eine bestimmte Zeit zu einem günstigeren Preis mit Waren zu versorgen.

Im Sinne dieser Politik sei in der jeweils ersten Begründungserwägung der Verordnungen Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 als Motiv für die gewährten Zollaussetzungen aufgeführt worden, daß die in diesen Verordnungen genannten Waren in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt würden und die Hersteller den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken könnten.

Anträge von seiten der Mitgliedstaaten bei der Kommission, die ein Begehren auf Zollaussetzung für die Einfuhr von Reedschaltern zum Gegenstand gehabt hätten, hätten dabei zweifelsfrei mit Quecksilber hergestellte Schalter betroffen. So habe ein erster Antrag des Vereinigten Königreichs zur Einbeziehung von Reedschaltern in die Verordnung (EWG) Nr. 1736/85 des Rates vom 4. Juni 1985 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. L 170, S. 1) geführt.

In einem späteren von Belgien eingereichten Antrag, der zur Zollaussetzung nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 geführt habe, seien die Reedschalter folgendermaßen beschrieben worden:

„Einer der Kontakte in der Kapsel besteht aus einem Material, das mit Quecksilber imprägniert wird. Dank der Viskosität des Quecksilbers werden elektrische Rückschläge, das heißt eine kurze Unterbrechung des Kontakts, vermieden, wenn die Elektroden in einem Magnetfeld einer äußeren Spule einander berühren... Unseres Wissens werden in der Gemeinschaft keine derartigen Schaltungen mit Quecksilber zum Imprägnieren bzw. Anfeuchten der Kontakte hergestellt...“.

Das in den Verordnungen zum Ausdruck kommende Prüfungsergebnis, daß in der Gemeinschaft keine Reedschalter mit Quecksilberanteil in ausreichender Menge hergestellt würden, die den einzuführenden Waren gleich oder gleichwertig seien oder sie ersetzen könnten, könne deshalb nicht im Wege nachträglicher Auslegung auf die Warenart der Reedschalter ohne Quecksilberanteil übertragen werden.

Zu der geltend gemachten größeren Umweltverträglichkeit von Reedschaltern ohne Quecksilberanteil trägt die Kommission vor, selbst wenn diese Annahme zutrefte und weiterhin von dem in Artikel 130 r Absatz 2 Satz 2 EWG-Vertrag niedergelegten Grundsatz auszugehen sei, so könnte dieses Argument allenfalls dazu führen, die gesetzgeberischen Auswahlkriterien, die der Annahme der Verordnungen (EWG) Nr. 3696/88 und Nr. 1656/89 zugrunde gelegen hätten, nämlich die allein wirtschaftlichen Gründe, die für eine Zollaussetzung für die

in diesen Verordnungen aufgeführten Waren maßgeblich gewesen seien, in Zweifel zu ziehen. Dies sei aber nicht Gegenstand der Vorlagefrage, die sich darauf beschränke, den objektiven Inhalt einer Warenbezeichnung zu ermitteln.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof daher vor, auf die Vorlagefrage folgendermaßen zu antworten:

Die Warenbezeichnung unter der Code-Nr. ex 8536 5000 „Reedschalter in Form eines Glasgehäuses, mit nicht mehr als drei elektrischen Kontakten auf Metallzungen und einer kleinen Menge Quecksilber“ in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 3696/88 des Rates vom 18. November 1988 und Nr. 1656/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) ist dahin gehend zu verstehen, daß die genannten Reedschalter eine kleine Menge Quecksilber enthalten müssen, um in den Genuß der Zollaussetzung zu kommen.

M. Díez de Velasco  
Berichterstatter